

Der Senat von Berlin
JustV V A Jur
Telefon: 9(0)13-2264

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung

Vom 1. April 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

Artikel 1

Änderung der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung

§ 6 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 675), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.

2. Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „Tabakerzeugnissen,“ durch die Wörter „Erzeugnissen im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes, Mitteln zum Tätowieren,“ ersetzt und das Wort „sonstigen“ gestrichen.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen futtermittelrechtlichen Anforderungen in den Betrieben sowie der Anerkennung, Registrierung und Zulassung von Betrieben nach dem Futtermittelrecht, der Aufsicht über den Verkehr mit Futtermitteln einschließlich der Entnahme von Proben und der auf Futtermittel bezogenen Durchführung des Mehrjährigen nationalen Kontrollprogramms gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen),“

3. Nummer 4 wird Nummer 3.

4. Nummer 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

§ 2 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 25. Mai 2006 ermächtigt den Senat Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu bestimmen, die nicht von allen Bezirken wahrgenommen werden sollen und die Anzahl der Bezirke festzulegen, die für die übrigen Bezirke Aufgaben

wahrnehmen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit dem Erlass der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung Gebrauch gemacht. Die Bezirke haben bereits seit 2016 im Wege von Vereinbarungen selbst geregelt, dass Marzahn-Hellersdorf die Aufgaben der Futtermittelüberwachung, für die die Bezirke nach dem Zuständigkeitskatalog für Ordnungsaufgaben zuständig sind, wahrnimmt. Diese Verordnung soll die bereits in der Praxis ausgeübte Regionalisierung der Futtermittelüberwachung wie in Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vorgesehen formell regeln. In diesem Zuge werden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund geänderter Umstände sowie rechtlicher Regelungen ergeben.

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Aufgaben des vorherigen § 6 Nr. 2, die bisher dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf zugewiesen worden sind, sind Aufgaben der Futtermittelüberwachung, die zukünftig von dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf für alle Bezirksämter wahrgenommen werden sollen.

Zu 2.:

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung aufgrund der Nummer 1.

- a) Bei dieser Regelung handelt es sich um eine erforderliche redaktionelle Anpassung an aktuelle Begriffsbestimmungen des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG). Die Aufnahme der Mittel zum Tätowieren und die Streichung des Wortes „sonstigen“ folgt aus den Änderungen des § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches aufgrund des Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274). Zuvor wurden die Mittel zum Tätowieren den kosmetischen Mitteln im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch gleichgestellt, sodass das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf bereits für die Entnahme der Planproben von Mitteln zum Tätowieren zuständig ist. Des Weiteren wird mit der neuen Formulierung „Erzeugnissen im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes“ der Entwicklung Rechnung getragen, wonach auch die verwandten Tabakerzeugnisse elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse Tabakerzeugnisse sind. Diese umfassendere Definition wurde mit dem Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 405) geändert worden ist, eingeführt. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz werden die verwandten

Erzeugnisse ebenso wie die Tabakerzeugnisse nach vorheriger Definition regionalisiert beprobt.

- b) Die Erteilung von Registriernummern für Bestandteile kosmetischer Mittel gemäß § 5a Absatz 5 der Kosmetik-Verordnung geht zurück auf die Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 in der Neufassung vom 7. Oktober 1997, die durch die Kosmetik-Verordnung vom 16. Juli 2014 abgelöst worden ist. Die Regelung zur Erteilung von Registriernummern ist mit dieser Ablösung außer Kraft getreten, ohne dass es eine Nachfolgeregelung gegeben hat. Somit ist diese Zuständigkeit wegen Wegfalls des Regelungsobjekts obsolet geworden. Unter Buchstabe d wird nunmehr die Regionalisierung der Futtermittelüberwachung geregelt. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat die Aufgabe der Futtermittelüberwachung im Rahmen der bezirklichen Zuständigkeit für alle Bezirksämter des Landes Berlin wahrgenommen. Diese Aufgabenwahrnehmung beruhte seit 2016 auf Vereinbarungen zwischen den Bezirksämtern. Die Festlegung dieser Regionalisierung im Wege einer Verordnung schafft die formell-rechtliche Grundlage für die bisher geübte Praxis. Inhaltlich entspricht diese Regelung der Vereinbarung aus dem Jahr 2016. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird anders als in der Vereinbarung nicht auf die Regelung im Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben verwiesen, sondern die konkreten Aufgaben der Futtermittelüberwachung aufgeführt. Dies ist auch systematisch geboten, da die Aufgaben nicht originär aus dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben resultieren, sondern dort lediglich zugewiesen werden. Die Aufgabe der Futtermittelüberwachung umfasst auch die Anordnung erforderlicher Maßnahmen sowie deren Vollzug.

Zu 3.:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Nummer 1.

Zu 4.:

Die einzige Veterinär-Grenzkontrollstelle im Land Berlin befand sich am Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“. Dieser wurde im Mai 2021 entwidmet, sodass er nicht mehr als Verkehrsflughafen in Betrieb ist. Folglich ist auch eine Veterinär-Grenzkontrollstelle obsolet geworden. Die regionalisierte Aufgabenwahrnehmung bezog sich auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 15 (später § 18) der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - LMEV). Diese Regelung wurde mit der Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in

die Europäische Union durch die Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung (Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungsverordnung - LFVV) ersetzt. Grund waren die seit dem 14. Dezember 2019 neuen Bestimmungen über amtliche Kontrollen unter anderem in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen - Kontrollverordnung), die unter anderem § 15 bzw. § 18 LMEV vollständig überlagert. Eine Nachfolgeregelung ist nicht ersichtlich. Zwar werden beispielsweise im Tierseuchenrecht bezogen auf tierische Nebenprodukte oder auch im Weinrecht Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Warenmustern für Ausstellungen oder Veranstaltungen erteilt. Diese sind jedoch seit jeher außerhalb des Anwendungsbereichs der LMEV angesiedelt und sie enthalten auch spezielle Regelungen hinsichtlich der zuständigen Behörde. Nach Art. 48 lit. a) der VO (EU) 2017/625 können zwar auch im Sinne der Lebensmittelüberwachung Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Waren, die als Warenmuster versandt werden oder als Ausstellungsstücke bestimmt sind, delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Zudem sind diese Regelungen im Unionsrecht in der Regel an Behörden der Grenzkontrollstellen geknüpft. Eine solche gibt es in Berlin nicht mehr.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Absatz 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Es sind keine weiteren Kosten aufgrund dieser Verordnung zu erwarten. Die regionalisierte Aufgabenwahrnehmung durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf erfolgt bereits faktisch.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben aufgrund dieser Verordnung zu erwarten. Die regionalisierte Aufgabenwahrnehmung durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf erfolgt bereits faktisch.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund dieser Verordnung zu erwarten. Die regionalisierte Aufgabenwahrnehmung durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf erfolgt bereits faktisch.

Berlin, den 1. April 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung des § 6 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO)	Neue Fassung des § 6 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO)
Von den Aufgaben im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht werden für alle Bezirke wahrgenommen	Von den Aufgaben im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht werden für alle Bezirke wahrgenommen
von dem Bezirk die Aufgaben	von dem Bezirk die Aufgaben
1. Charlottenburg-Wilmersdorf der Weinkontrolle,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Steglitz-Zehlendorf a) der Zulassung der Ausnahmen nach § 69 Satz 1 und 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches, b) der Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sowie von den in § 28 Abs. 1 und 2 genannten Betrieben nach § 29 der Futtermittelverordnung,	2. wird aufgehoben
3. Marzahn-Hellersdorf a) der Entnahme der Planproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich der Planung und Koordinierung, b) der Anerkennung und Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für natürliche Mineralwasser nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,	2. Marzahn-Hellersdorf a) der Entnahme der Planproben von Lebensmitteln, Erzeugnissen im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes, Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich der Planung und Koordinierung, b) u n v e r ä n d e r t

c) der Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches,

d) *der Erteilung von Registriernummern für Bestandteile kosmetischer Mittel gemäß § 5a Abs. 5 der Kosmetik-Verordnung,*

e) der Ausstellung von Zertifikaten für kosmetische Mittel, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, wenn ein

c) **u n v e r ä n d e r t**

d) **der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen futtermittelrechtlichen Anforderungen in den Betrieben sowie der Anerkennung, Registrierung und Zulassung von Betrieben nach dem Futtermittelrecht, der Aufsicht über den Verkehr mit Futtermitteln einschließlich der Entnahme von Proben und der auf Futtermittel bezogene Durchführung des Mehrjährigen nationalen Kontrollprogramms gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen),**

Drittland nur eine Zertifizierungsstelle je Land zulässt, f) der Registrierungen nach der Kosmetik-Verordnung,	e) unverändert f) unverändert
4. Lichtenberg des Hunde- und Katzenfangs,	3. unverändert
5. Reinickendorf a) der Veterinär-Grenzkontrollstelle, b) der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 15 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung.	5. wird aufgehoben.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)

Vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 werden von

1. der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung sowie den ihnen jeweils nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten,
 2. den zuständigen Ämtern der Bezirke und
 3. den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter
- wahrgenommen.

(2) Aufgaben der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sind insbesondere die Strukturierung sowie die Festlegung von Leistungsinhalten und -umfang und Verfahrensweisen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie sportmedizinische Grundsatzangelegenheiten.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 zu erlassen.

(4) Allen Bezirksämtern obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben zu bestimmen, die nicht von allen Bezirken wahrgenommen werden sollen, und die Anzahl der Bezirke festzulegen, die für die übrigen Bezirke Aufgaben wahrzunehmen haben.

(6) Die Aufgaben einer Zentralen medizinischen Gutachtenstelle werden durch eine Sonderbehörde wahrgenommen.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 3

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

**Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates
(Verordnung über amtliche Kontrollen)**

vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO (EU) 2021/1756 vom 6.10.2021 (ABl. L 357 S. 27)

Art. 109

Mehrjährige nationale Kontrollpläne (MNKP) und eine zentrale MNKP-Stelle

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden auf der Grundlage eines MNKP durchgeführt werden, dessen Aufstellung und Umsetzung für das gesamte Hoheitsgebiet koordiniert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Stelle, die die Aufgabe hat,

- a) die Aufstellung des MNKP gemäß Absatz 1 unter Einbeziehung aller für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden zu koordinieren;
- b) zu gewährleisten, dass die MNKP schlüssig ist;
- c) Informationen über die Umsetzung des Plans im Hinblick auf die Übermittlung der Jahresberichte gemäß Artikel 113 und auf seine Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung gemäß Artikel 111 Absatz 2 zu erheben.

Verfassung von Berlin (VvB)

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

Art. 67

Zuständigkeit der Hauptverwaltung

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

- 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
- 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
- 3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen.

Er übt auch die Aufsicht darüber aus, dass diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)

in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, Futtermittel, Mittel zum Tätowieren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) Bedarfsgegenstände sind

1. Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist,

2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen,

3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen,

4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind,
5. Spielwaren und Scherzartikel,
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Bedarfsgegenstände sind nicht

1. Gegenstände, die
 - a) nach § 2 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes als Arzneimittel gelten,
 - b) nach Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167) in der jeweils geltenden Fassung als Medizinprodukte oder als Zubehör für Medizinprodukte gelten,
 - c) nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 22; L 305 vom 21.11.2015, S. 55) geändert worden ist, Biozid-Produkte sind,
2. die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 genannten Materialien und Gegenstände, Überzugs- und Beschichtungsmaterialien und Wasserversorgungsanlagen,
3. veterinärmedizintechnische Produkte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Tierarzneimittelgesetzes.

Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG)

vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 405)

§ 2 Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind:

1. Erzeugnisse: Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse,
2. verwandte Erzeugnisse: elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse,
3. Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist,
4. werbliche Informationen: Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen, Zeichen und Symbole zu Zwecken der Werbung,
5. Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern,
6. Sponsoring: jeder öffentliche oder private Beitrag zu einer Veranstaltung oder einer Aktivität oder jede Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern,
7. Dienste der Informationsgesellschaft: Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1),
8. Bedarfsgegenstände: Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit Erzeugnissen in Berührung zu kommen,
9. Außenwerbung: jede Werbung außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung,
10. Zollbehörden: die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter.